



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 29

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 20.12.2023

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Außenbereichssatzung „Isendorf“ Satzungsbeschluss gem. § 35 Abs. 6 BauGB	173 - 174
2. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 15 „Diemshoff“, 11. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	175 - 176
3. Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	177 - 179
4. Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 006 „Lauge“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	180 - 181

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Isendorf“

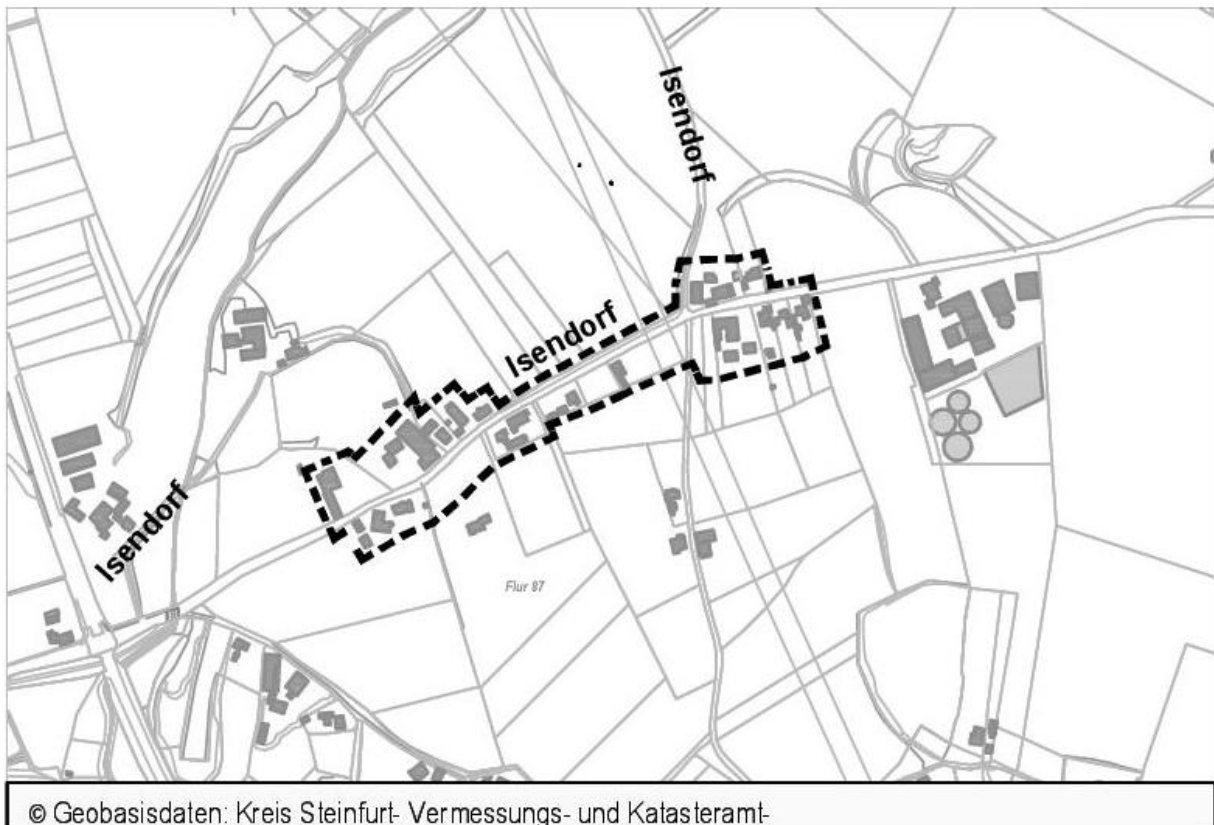
Satzungsbeschluss gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zur Außenbereichssatzung „Isendorf“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in den Anlagen 3 und 4 dargestellt, abgewogen.*
- 2. Der Begründung zur Außenbereichssatzung „Isendorf“ wird zugestimmt.*
- 3. Die Außenbereichssatzung „Isendorf“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.*

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 46.000 m² und es befindet sich ca. 2,4 km nördlich von der Innenstadt und etwa 1,3 km vom nördlichen Siedlungsrand entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Isendorf“ sollen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für den Wohnungsbau und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Isendorf“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die rechtskräftige Außenbereichssatzung wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Diemshoff“, 11. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

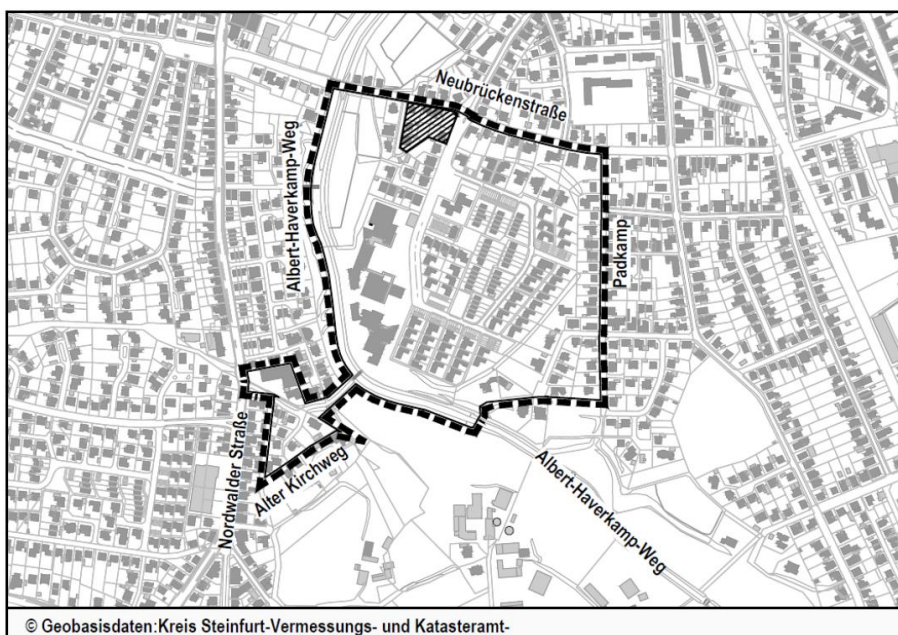
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 15 „Diemshoff“, 11. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Diemshoff“, 11. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 15 „Diemshoff“, 11. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 0,8 km Luftlinie.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt innerhalb der Gemarkung Emsdetten und umfasst die Flurstücke 526, 527, 528, 765, 766, 562, 563 und 532 der Flur 47. Daraus ergibt sich eine Gesamtgröße von ca. 3.849 m².

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Diemshoff“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der rückwärtigen Bereiche der Grundstücke geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan ist samt den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar.

Zusätzlich werden die Planunterlagen von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.07.2023 (BGBl. I Nr. 221), folgende Beschlüsse gefasst:

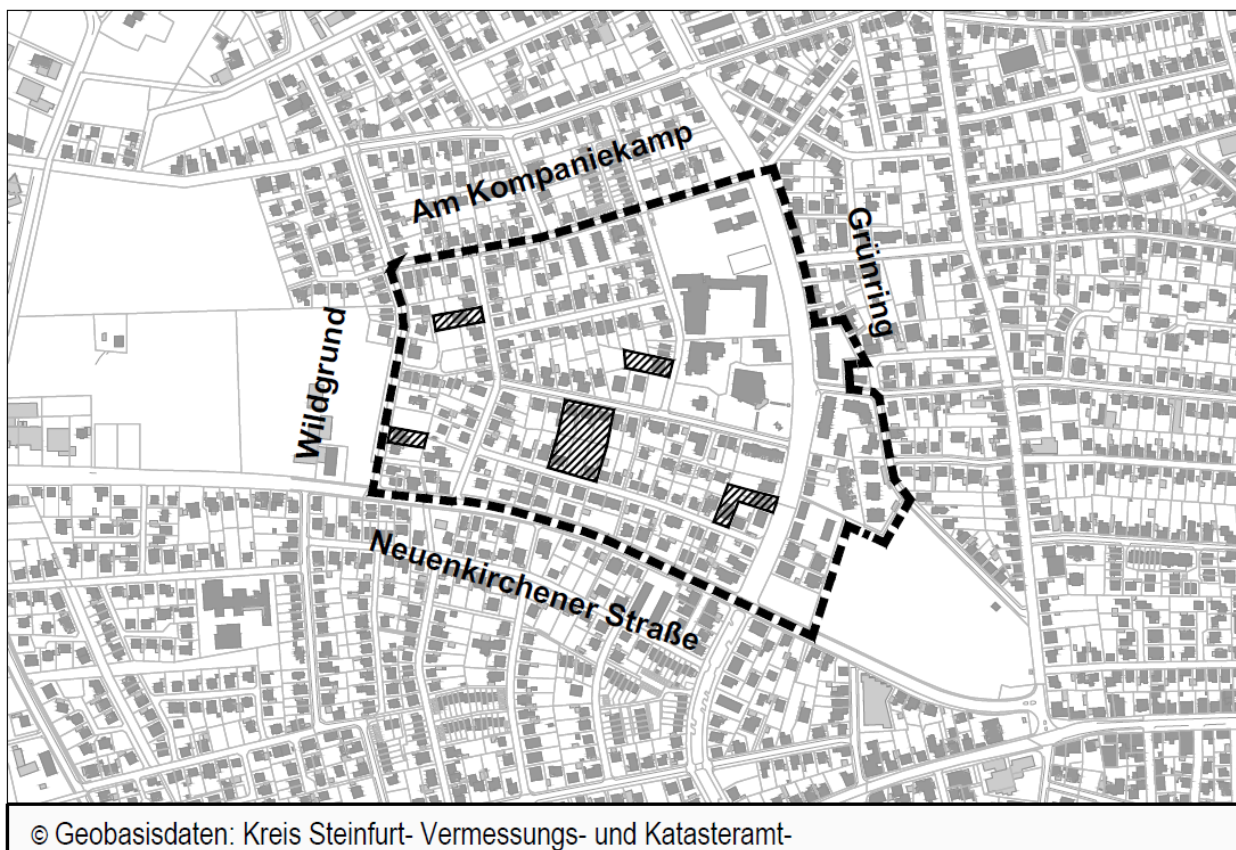
- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,4 km Luftlinie.

Das Plangebiet liegt nördlich der Neuenkirchener Straße und westlich des Grünrings. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen und umfasst folgende Flurstücke:

- Teilbereich 1: die Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 58 Flurstück 278 und 384
- Teilbereich 2: das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 58, Flurstück 449
- Teilbereich 3: das Grundstück Gemarkung Emsdetten, Flur 58, Flurstück 506
- Teilbereich 4: die Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 58, Flurstück 197, 198, 441, 442, 443 und 444
- Teilbereich 5: die Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 58, Flurstück 280, 1303 und 1304

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Josefskirche“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung der rückwärtigen Grundstücksbereiche geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 „Josefskirche“, 6. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan ist samt den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar.

Zusätzlich werden die Planunterlagen von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 006 „Lauge“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

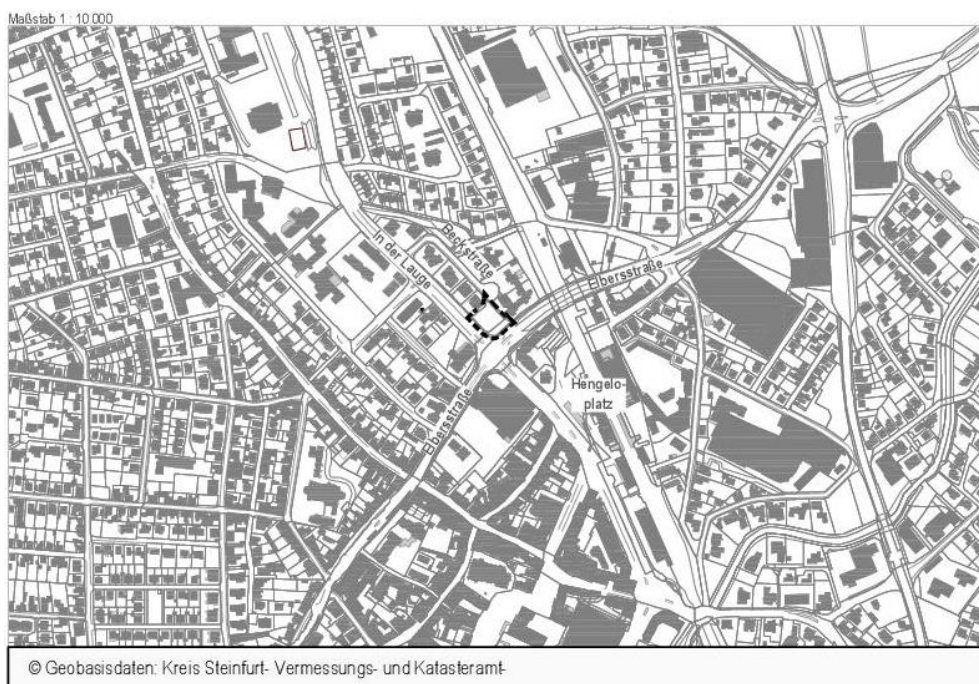
Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren Nr. 6 „Lauge“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.
2. Der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Lauge“ wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Lauge“, bestehend aus einer Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Durchführungsvertrag, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das ca. 0,13 ha große Plangebiet befindet sich zentral in der Emsdettener Innenstadt unmittelbar nördlich des mit einem Kreisverkehrsplatz versehenen Knotenpunkts Elberstraße/In der Lauge.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 165, 166, 394 und 395 der Flur 53 der Gemarkung Emsdetten.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 006 „Lauge“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohn- und Geschäftshauses geschaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 006 „Lauge“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan, die textlichen Festsetzungen und die dazugehörige Begründung sind im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar.

Zusätzlich werden die Planunterlagen von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. Dezember 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister